

der übrigen Leges. Da uns dieser Text der Euriciana fehlt, sind wir auf Mutmassungen gewiesen, die im Folgenden versucht werden sollen. Bekanntlich führen Brunner sowie Zeumer die Uebereinstimmungen zwischen der Lex Baiuvariorum und der Lex Salica, sowie der Lex Burgundionum und dem Edictus Rothari darauf zurück, dass sie alle aus der Lex Visig. geschöpft haben, und in Krammers Vorstudien zur Neuauflage der Lex Salica<sup>1</sup> bildet für die Genealogie der Hss. dieses Gesetzes diese Annahme geradezu die grundlegende These. Ob sie für alle Fälle zutrifft und zwingend ist, darüber soll vorläufig kein abschliessendes Urtheil ausgesprochen werden; aber möglich ist doch — wenigstens daneben — auch die unmittelbare Benützung jedes einzelnen dieser Volksrechte bei der Redaktion eines jüngeren.

Vergleicht man die Gesamtheit der Bestimmungen über Körperverletzungen, wie sie die Lex Baiuv. in ihren Titeln IV, V und VI enthält, mit den übrigen Leges, so fällt äusserlich zunächst die Analogie mit dem Edictus Rothari auf, die darin besteht, dass in beiden Gesetzen diese Gliedbussen nach den drei Ständen für die Freien, Freigelassenen und Unfreien gesondert sind. Kapitel 41—74 des Edictus Rothari handeln wie Titel IV des bairischen Volksrechts über Verletzungen an Freien; 76—102 wie Titel V und 103—126 wie Titel VI über Delikte an Freigelassenen bzw. Sklaven. Eine solche systematische Anordnung findet sich in den anderen Volksrechten nicht wieder; nur die Lex Ribuaria hat Anklänge daran, aber es ist die Scheidung nicht mit solcher Entschiedenheit durchgeführt wie in den beiden zuletzt genannten Leges. Kap. I—VII des ribuarischen Volksrechtes handeln von Verbrechen, begangen an ingenuis; VIII von der Tötung des Sklaven, IX von der des homo regius, X des homo ecclesiasticus, dann folgen Bestimmungen über die Sühnung von Verbrechen an Frauen, und von Kap. XIX an finden sich Strafsanktionen für Delikte, begangen von und an Sklaven.

Die Lex Alam. hat keinen Anklang an diese Dreiteilung, auch der Lex Salica ist sie fremd; die Lex Burgundionum führt zwar die Unterscheidung nach den drei Ständen an einzelnen Stellen durch<sup>2</sup>, aber die Gruppierung eines umfassenderen Stoffes nach Art des bairischen und

---

1) N. A. XXX, 261 ff.      2) Lex Burg. V und XLVIII.